

»Ich fand es gut, dass meine Kinderanwältin an vielen Gesprächen teilnehmen durfte. Sie konnte uns in schwierigen Situationen sehr helfen. Die Beiständin glaubte mir nie, was ich ihr gesagt habe. In den vielen Gesprächen fragte mich die Beiständin fast immer das Gleiche. Es waren zu viele Gespräche, die viel zu lange dauerten für mein Alter. Die Fragen waren mir zu kompliziert. Für mich waren die Gespräche stressig. Es stresste mich, wenn meine Kinderanwältin nicht dabei sein durfte. Am liebsten wollte ich keine Gespräche und Briefe. Die Behörden verstanden die Sachen meist anders, als ich es gemeint hatte. Ich hätte mir gewünscht, dass ich alles nur einmal der Kinderanwältin hätte sagen müssen.«

Erich

Geleitwort

Prof. em. Dr. med. Dieter Bürgin

In einem Buch, das von einer Vielzahl von Autorinnen und Autoren verfasst worden ist, mag die Stimme eines Einzelnen im Vorwort ein Unding sein. Dennoch entspricht es dem Wunsch der Autorinnen und Autoren, sie hörbar zu machen.

Jeder Mensch besitzt *Würde*. Dass die Menschenwürde auch für Kinder und Jugendliche gilt, sollte eine Selbstverständlichkeit sein, ist es aber nicht. Die Würde von Kindern und Jugendlichen ist weitgehend noch nicht verankert im ethisch-pädagogischen Denken unserer Gesellschaft. Der absolute innere Wert der Würde *verbietet jede Instrumentalisierung des Subjektes* in juristischen Verfahren durch die Verfahrensbeteiligten, z. B. die Eltern, deren Anwälte, das Gericht oder die Behörde.

1967 wurde der Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf eine eigenständige Rechtsvertretung in einem Verfahren erstmals bejaht. Die *UN-Kinderrechtskonvention* von 1989 verankerte dieses Recht auf Partizipation auf kindesrechtlicher Ebene (Art. 12). Da jedes Kind, jede jugendliche Person und jede Familie einzigartig sind, muss letztlich jedes Vertretungsmandat in völlig spezifischer Form geführt werden. Die Erfahrung ist weit verbreitet, dass vertiefte persönliche Gespräche mit Kindern und Jugendlichen in der Jugend- und Familienhilfe und in Justizverfahren sehr oft zu kurz kommen und dieser Umstand von einer Mehrheit der Beteiligten beklagt wird.

Im vorliegenden Buch werden nicht nur *konkrete Fälle* aus juristischer, psychologischer, sozialarbeiterischer und sonderpädagogischer Sicht diskutiert, sondern auch *Grundlagen* dargeboten bezüglich der Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation (Beteiligung), d.h. es werden die *basalen Formen und Instrumentarien der ›Kindesvertretung‹* dargestellt.

Die *Kindesanhörung* und die *unabhängige Vertretung von Kindern und Jugendlichen* in gerichtlichen und behördlichen Verfahren sind wichtige Bestandteile dieser seit den 70er-Jahren in Gang gesetzten, weltweiten Entwicklung. In der

schweizerischen Gesetzgebung wurden diese Partizipationsinstrumente, von der Öffentlichkeit und weiten Teilen der Fachwelt fast unbemerkt, erstmals im Jahr 2000 im Scheidungsrecht verankert.

Die *Vertragsstaaten der Kinderschutzkonvention* haben sicherzustellen, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen (z.B. KESB, Gericht, Kinder- und Jugendmedizin, KITAs) den an sie gestellten rechtlichen Anforderungen genügen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht (z.B. Pflegekinderaufsicht).

Der *Europarat* – in dem die Schweiz ebenfalls Mitglied ist – hat im Jahr 2010 Leitlinien für eine *kindgerechte Justiz* verabschiedet, um zu gewährleisten, dass die Justiz Kindern und Jugendlichen gegenüber stets freundlich sei. Kinder und Jugendliche seien mit Würde, Achtung, Sorgfalt und Fairness zu behandeln. Eine kindgerechte Justiz solle sich als zugänglich, verständlich und zuverlässig erweisen. Hierdurch sind die rechtsanwendenden Behörden und Gerichte verpflichtet, die *Anliegen der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu »hören«*, sie sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und sie in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Kindesvertreter und -vertreterinnen in menschlichen, fürsorglichen und rechtlichen Fragen müssen erfahrene Personen sein. Diese Tätigkeit sollte nicht Anwältinnen und Anwälten vorbehalten bleiben, obwohl, bisher zumindest in der Schweiz, die meisten Vertretungspersonen einen juristischen Hintergrund aufweisen. Auch wenn eine Kindesvertretung grundsätzlich eine *Interessenvertretung* ist, wird seitens der Verfahrensbeteiligten dennoch erwartet, dass sie objektiv, unvoreingenommen und sachlich-professionell agiert. Die Kindesvertretung bietet Kindern und Jugendlichen eine kontinuierliche Begleitung während der Dauer des ganzen Verfahrens. Sie bekommen auf diese Weise eine Möglichkeit, ihr *eigenstes Anliegen durch eine Vertretungsperson hörbar zu machen und zu vertreten*. Auf diese Weise erhalten sie eine verstärkte Stellung als Subjekte mit eigenen Rechten in den sie betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Im Jahr 2006 hat das *Bundesgericht* zur Rolle der Kindesvertretung überzeugend festgehalten: Die Kindesvertretung »handelt unabhängig von Behörden und Gericht aus eigenem Recht für das Kind. Sie hat namentlich dafür zu sorgen, dass die Anliegen des Kindes in den Prozess eingebracht werden«.

Eine der zentralsten und damit vorrangigsten Aufgaben der Kindesvertretung besteht in der Übermittlung des sorgfältig und umfassend abgeklärten

subjektiven Willens des Kindes an die entsprechenden Instanzen. Die Ausgestaltung des kindlichen Willens ist entwicklungsabhängig. Manchmal sind Kinder inhaltlich oder emotional mit einer Lebenssituation überfordert und können deshalb »keinen eigenen Willen« bilden.

Partizipation entspricht einem universellen, umfassenden und integralen Menschen-Recht, auf das sich jeder Mensch ab dem Zeitpunkt seiner Geburt berufen kann. Teil-Sein und Teil-Haben sind Elemente der Partizipation, die passiv sind. Partizipation als aktive *Teil-Nahme* ist vordringlich innerhalb der Familie umzusetzen, überdies aber auch in allen anderen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Sie bezieht sich ebenso auf alle wichtigen Entscheidungen und umfasst letztlich sowohl den aktiven als auch den passiven Pol. Partizipation gilt natürlich auch für alle Behinderten. Dem Verständnis von *Partizipation als Recht* liegt ein Menschenbild zugrunde, das davon ausgeht, dass jeder Mensch daran interessiert ist, von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Kinder und Jugendliche dürfen mit der Möglichkeit von Mit-Sprache und Mit-Entscheidung aber *nicht in Ambivalenz-Konflikte hineingestoßen* werden. Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist zwar erstrebenswert, aber nur in stetem Abgleich mit Führung durch Erwachsene und dem Einsatz natürlicher Autorität. Denn eine zentrale Aufgabe von Eltern besteht bezüglich ihrer Kinder und Jugendlichen in der Hilfestellung und Erleichterung bei der *Orientierung in der Welt*.

Kindesvertretungen können in zahlreichen Situationen eingesetzt werden. Auch wenn der Grundauftrag immer der gleiche bleibt, können sich die Vorgehensweisen im Einzelfall sehr unterschiedlich gestalten, z.B. in Kindesschutzverfahren, familiengerichtlichen Verfahren, Strafverfahren, Asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren, gerichtlichen Rückführungsverfahren, Adoptionsverfahren, Verfahren zu medizinischen Belangen, Sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Verfahren sowie Vertretung in Verfahren zur Wahrnehmung weiterer höchstpersönlicher Rechte (Erbrecht, Namensänderung etc.).

Jedes am Wohl des Kindes ausgerichtete Handeln muss sich an den *Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientieren*. Da das Wohl von Kindern und Jugendlichen klugerweise nirgends genau festgelegt ist, muss es von allen Beteiligten stets neu definiert, abgeglichen und verantwortet werden. Die Ermittlung des Wohles von Kindern und Jugendlichen muss oft interdisziplinär ausgehandelt werden, da der Begriff vielfach sehr unterschiedlich verstanden wird. Alle Menschen gehen von *bewussten und vorbewussten Grundannahmen* aus,

die ihr Handeln lenken¹. Diese sind auch an der subjektiven Ausgestaltung der Vorstellungen über das Kindeswohl mitbeteiligt. Alle sich mit dem Wohl des Kindes beschäftigenden Fachpersonen müssen deshalb davon ausgehen, dass stets eine gewisse Unsicherheit hinterbleibt.

Verständigung entspricht einem komplexen Vorgang zwischen den Beteiligten. Ob Mitteilungen eines Gegenübers verstanden werden oder nicht, liegt in den Wahrnehmungs- und Verständnismöglichkeiten und -fähigkeiten der an der Verständigung beteiligten Personen begründet. Gespräche, also ein verbaler Informationsaustausch, sind in unserer Gesellschaft die üblichste und daher am besten verständliche Kommunikationsform. Andere, averbale Ausdrucksformen (z. B. mimische, gestische oder körpersprachliche) erfordern ein ganz anderes ›Hören‹ und ›Lesen‹ der Botschaften. Diese Fähigkeit lässt sich nur partiell unterrichten und ist in hohem Maße und automatisch von unbewussten Annahmen und Interpretationen durchsetzt. Die *Selektion und Ausbildung* von ›Kindesvertretungen‹ bietet somit nicht geringe Probleme.

Kindesvertreterinnen und Kindesvertreter müssen über eine *Bereitschaft zu Reflexion und Selbstkritik* verfügen. Um die Motive und Handlungen eines Kindes oder eines jugendlichen Menschen zu verstehen und diese ernst zu nehmen, muss sich die ›Kindesvertretung‹ dafür interessieren, was ein Kind beziehungsweise ein jugendlicher Mensch für wichtig hält. Sie stellt sich gegenüber Kindern und Jugendlichen wohlwollend ein, verhält sich offen und engagiert und pflegt die nötige Sorgfalt. Auf deren Wünsche und Lösungsvorstellungen reagiert sie einfühlsam und bleibt gleichzeitig realistisch. Eine »geeignete« ›Kindesvertretung‹ muss somit über persönliche, kommunikative und fachliche *Kompetenz* verfügen.

Ein zentrales Element der Kindesvertretung ist ihre *äußere und innere Unabhängigkeit*. Deshalb darf für diese Funktion nur eine unabhängige Fachperson eingesetzt werden, die nicht in die Gerichts- oder Behördenorganisation eingebunden ist. Sie wirkt nicht als ›Anwalt des Kindes‹ im juristischen Sinne des Terminus ›Anwalt‹, wohl aber im eigentlichsten Sinne eines ›Für-Sprechers‹.

Eine *Beistandsperson* ist nicht unabhängig, sondern gegenüber der KESB rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden. Eine unabhängige ›Kindesvertretung‹ hingegen verfügt über die Möglichkeit, einen Entscheid der KESB bzw. des Gerichts anzufechten. Die ›Kindesvertretung‹ hat die Würde von Kindern und Jugendlichen jederzeit zu beachten, was für die innere und äußere

1 Vgl. BÜRGIN (2020).

Haltung und für einen sensiblen und empathischen Umgang handlungsweisend ist. Sie hat sich somit im Verfahren für die Respektierung der Würde und der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen durch die entscheidenden Behörden (Gerichte und KESB) sowie durch die übrigen Parteien bzw. Verfahrensbeteiligten aktiv einzusetzen. Sie überprüft aber auch, ob die Regelung der Kinderbelange im Sinne des Kindeswohls erfolgt. Dem *Vertrauensverhältnis* zwischen Kindern/Jugendlichen und der ›Kindesvertretung‹ kommt eine zentrale Bedeutung zu. Es geht also um den durchaus realistischen Versuch, unmündige Menschen im Verfahren ernst zu nehmen und sie, soweit gewünscht, aktiv daran partizipieren zu lassen. Das Einbringen der Sichtweise und des ›Willens‹ der Kinder/Jugendlichen gewährleistet ihr Grundrecht auf Partizipation (Subjektstellung/Menschenwürde), soll Ohnmachtsgefühle vermeiden sowie die Resilienz stärken.

Um die Interessen des Kindes zu ermitteln, muss die ›Kindesvertretung‹ den Sachverhalt in Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisquellen vollständig abklären und sich ein umfassendes, behörden- und elternunabhängiges Bild von der konkreten Situation des Kindes oder des jugendlichen Menschen machen. Es muss ihr ein *uneingeschränktes Akteneinsichtsrecht* zustehen.

Einigkeit besteht darin, dass die Forderung nach *multidisziplinärer Zusammenarbeit* allein nicht genügt, sondern dass diese Kooperation bewusst gestaltet werden muss und somit zeitliche Ressourcen eröffnet als auch Plattformen für entsprechende Diskurse geschaffen werden müssen. Die *Etablierung eines ›kooperativen Kontextes‹*² zwischen den verschiedenen Beteiligten – ein Ausdruck, den ich persönlich lieber verwende als nur Inter- oder gar Transdisziplinarität – bezieht sich auf formale und inhaltliche Probleme. Natürlich sind alle an einem ›Prozess‹ Beteiligten dafür verantwortlich, aber für diejenige Person, welche die Anliegen eines Kindes oder Jugendlichen bei Behörden hörbar machen möchte, stellt sich ein besonders schwieriges Problem ein, da sie gleichsam in den Zwischenräumen der anderen tätig ist.

Das Gesetz lässt zu, dass Fachpersonen mit sehr unterschiedlicher, d.h. juristischer, psychosozialer, pädagogischer oder anderer, *Grundausbildung* Kindesvertretungsmandate übernehmen. Es ist zu überlegen, ob bei der Ausbildung von ›Kindesvertretungen‹ nicht doch etwas komplexere Lehrgänge anzustreben sind. Eine rein juristische Ausbildung scheint schlicht nicht ausreichend zu sein. Viele Kinder, welche die Möglichkeit einer ›Kindesvertretung‹

2 Vgl. BÜRGIN (2017).

angeboten erhalten, sind bereits traumatisiert oder werden gerade traumatisiert. Der Umgang mit traumatisierten Kindern oder Jugendlichen erfordert nicht nur viele Detail-Kenntnisse und -Erfahrungen, sondern auch sehr viel Takt und Respekt.

Die Kindesvertretung muss nicht nur in Erfahrung bringen, wie das Kind seine Situation einschätzt und was es will, sondern auch, was sich vertreten lässt und wie es um die Erfolgsaussichten steht. Welche behördlichen Maßnahmen sind im Familienrecht oder im Kinderschutz erforderlich, um das Kindeswohl sicherzustellen? Wenn das Gericht bzw. die Behörde einen Entscheid gefällt hat, erklärt die ›Kindesvertretung‹ diesen dem vertretenen Kind. Ist es mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so ist gemeinsam zu klären, ob Rechtsmittel ergriffen werden sollen oder andere Schritte möglich sind.

Es ist für eine gute Gesprächsführung wesentlich, Kinder/Jugendliche als ernst zu nehmende Persönlichkeiten anzuerkennen und zu respektieren. Die ›Kindesvertretung‹ hat im direkten Kontakt mit Kindern/Jugendlichen die Aufgabe, diese möglichst gut zu erfassen und zu verstehen. Ob hierzu allerdings die Grundlagen der Roger'schen Gesprächsführung, wie im Buch vorgeschlagen, ausreichend sind, darf eine offene Frage bleiben. Denn es gilt auch, sich mit der *nonverbalen Kommunikation* auseinanderzusetzen, die symbolreich ist und zu nicht geringen Anteilen zudem durch *nicht bewusste Persönlichkeitsanteile* mitgestaltet wird. Nonverbale Äußerungen und psychosomatische Reaktionen lassen einen viel größeren Interpretationsspielraum offen als Worte, die selber schon manchmal vieldeutig sind und nur im entsprechenden affektiven Kontext eindeutiger werden.

Die ›Kindesvertretung‹ hat den *Gesprächsrahmen* zu verantworten. Je nach Setting gestalten sich die Gespräche sehr unterschiedlich, und es ist ratsam, die Passung des Settings für jedes Gespräch zu überdenken.

Für ein professionelles Vorgehen ist *fortwährendes Reflektieren* gefordert. Die ›Kindesvertretung‹ muss sich immer wieder Rechenschaft darüber ablegen, inwieweit ihre Einschätzungen von *persönlichen Wertvorstellungen, Gefühlen und Erfahrungen* beeinflusst sind. Professionelles Handeln ist anhaltend mit der Überprüfung von ausgestalteten Hypothesen beschäftigt. Dies geschieht recht automatisch, oft ohne bewusste Steuerung. Uns erscheinen *regelmäßige Supervisionseinheiten* unerlässlich, sie dürfen nicht einfach nur gelegentlich stattfinden. In diesem Sekundärdialog (wie zwischen Assistenz- und Oberarzt am Krankenbett) finden die Reflektion und das Überprüfen von Hypothesen in einem kreativ-pädagogischen Rahmen statt, der auch *vorbewusste Inhalte* besser verstehen lässt.

Bei der bereits seit Langem eingeführten ›Beistandschaft‹ handelt es sich um eine zivilrechtliche Kindesschutzmaßnahme (i.e.S.), die in der Regel *auf Dauer angelegt* ist (und sich, im Unterschied zur ›Kindesvertretung‹, keineswegs auf die Dauer eines Verfahrens beschränkt) und deren Einsetzung eine Kindeswohlgefährdung voraussetzt. KESB oder Gericht können einem Beistand lediglich beratende Aufgaben zuweisen oder ihm genauer umschriebene Aufgaben übertragen. Die Beistandsperson wird dem Kind aus diesen Gründen oftmals nicht die Sicherheit geben können, dass seine Wünsche und Meinungen im laufenden Kindesschutz- oder Gerichtsverfahren mit Nachdruck eingebracht werden. Es ist von großer Wichtigkeit, dass sich die ›Kindesvertretung‹ mit der Beistandsperson (falls eine solche besteht) *austauscht* und bereits zu Beginn gegenseitig eine *Rollenklärung* vorgenommen wird. In diesem Sinne stehen diese beiden Aufgaben in einem sich ergänzenden Verhältnis zueinander.

Demgegenüber wird eine ›Kindesvertretung‹ (anders als die Beistandschaft) immer *›nur‹ für die Dauer eines Kindesschutz- oder Gerichtsverfahrens* angeordnet, um während dieser Zeit die Interessen des Kindes zu vertreten und dem Kind im Verfahren eine Stimme zu geben. Beistandschaft und ›Kindesvertretung‹ bewegen sich im Spannungsfeld zwischen Kindeswillen, Kindeswohl sowie Kinder- und Elternrechten. Sie sind *nur dann einzusetzen, wenn Eltern nicht mehr in der Lage sind, die Interessen ihrer Kinder angemessen wahrzunehmen*. Der Auftrag der Beistandschaft muss und soll jeweils für den Einzelfall möglichst maßgeschneidert konkretisiert werden. Dabei steht schwerpunktmäßig die Arbeit mit den Eltern im Vordergrund. Bei der ›Kindesvertretung‹ hingegen bildet die Arbeit mit dem Kind das Zentrum.

Natürlich muss in diesem *interdisziplinären Bereich zwischen allen beteiligten Fachpersonen* für eine konstant förderliche Zusammenarbeit gesorgt werden. Die leichte Neigung zu einer Verschmelzung bei einem ›transdisziplinären‹ Konzept dürfte nicht unbedingt zur Rollenklärung hilfreich sein. Die kreative Auseinandersetzung zwischen verschiedenen Identitäten hingegen zeigt auf, welche Schnittmengen möglich werden und wo die Aufgaben klar unterschiedlich sind. Der potenziellen Zusammenarbeit zwischen ›Kindesvertretungen‹ und psychotherapeutisch tätigen Personen ist ganz besondere Beachtung zu schenken, einerseits wegen der doch sehr unterschiedlichen Aufgaben, andererseits wegen der Frage einer vertrauensvollen Beziehung. Aus einer Psychotherapie können keine Inhalte an eine ›Kindesvertretung‹ weitergegeben werden und trotzdem kann es Absprachen geben über so etwas wie eine gemeinsame Ausrichtung der Arbeit.

Neben vielen sehr nützlichen Ausführungen in diesem Buch, z.B. über die Würde von Kindern und Jugendlichen, ihre Rechte, Grundbedürfnisse, den sog. Kindeswillen und das Kindeswohl, die Kinderrechtskonvention und die verschiedenen Facetten der Ausbildung von ›Kindesvertretungen‹ und deren Zusammenarbeit mit anderen Disziplinen, folgen Überlegungen zur Fall- und Gesprächsführung, zum fachlichen Reflektieren und zur Situation bei Gutachten.

In den drei deutschsprachigen Ländern hat eine erheblich unterschiedliche Professionalisierung der ›Kindesvertretung‹ stattgefunden. Dies hängt mit den verschiedenen Entstehungsgeschichten und Rechtskulturen zusammen. Es wird im Buch verständlich erläutert, wie sich die Situation in *Deutschland* (Verfahrensbeistände), *Österreich* (Kinderbeistände für Minderjährige in Obsorgeverfahren) und der *Schweiz* unterschiedlich entwickelt hat.

Das Buch enthält knappe, aber klare Fallgeschichten, zudem aber auch Kommentare aus verschiedenen Berufsgruppen und von unterschiedlichen Fachpersonen. Dort wird z.B. festgestellt, dass

- die ›Kindesvertretung‹ den verfassungsmäßig und völkerrechtlich verantworteten Anspruch des Kindes auf Partizipation im Verfahren verwirklichen solle,
- eine standardmäßige, ja beinahe inflationäre Einsetzung einer ›Kindesvertretung‹, wie dies in gewissen Kantonen Praxis zu sein scheine, als wenig hilfreich erachtet werde,
- immer zu klären sei, ob die Einsetzung einer ›Kindesvertretung‹ für das Kind im Verfahren einen konkreten Mehrwert ergebe. An die ›Kindesvertretungen‹ seien hohe Ansprüche zu stellen, die über das Juristische hinausgingen,
- der Einsatz von kideranwaltlichen Vertretungen bei Jugendlichen besonders lohnenswert erscheine und eine ›Kindesvertretung‹ sich in all jenen Situationen aufdränge, wo Eltern zerstritten seien,
- die Kosten einer ›Kindesvertretung‹ in der Regel subsidiär von der KESB übernommen würden, aber, als Teil der Unterhaltsverpflichtung, den Eltern weiter verrechnet würden, es sei denn, diese selbst hätten Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung (Rechtspflege).

Das hier vorliegende Buch ist sinnvoll zusammengestellt und angenehm zu lesen. Es vermittelt viele fachliche und sachliche Inhalte, regt an und zeigt die wesentlichen Probleme differenziert und facettenreich auf, wofür man

dem Autorinnen- und Autorenkollektiv nur danken kann. Zweifellos trägt es zur weiteren Entwicklung der aufgeworfenen Grundfragen und ihrer Realisierungsformen wesentlich bei.

Das Hauptproblem der ›Kindesvertretung‹ liegt gewiss bei der *Realisierung* des Konzeptes. Aus diesem Grund braucht es einerseits *unbedingt kontinuierliche, wissenschaftliche Begleituntersuchungen* über die Wirksamkeit dieser Art der Unterstützung, andererseits die *Entwicklung einer ›Fehlerkultur‹*, d.h. einer Bereitschaft, *aus den erfolgreichen und/oder den partiell gescheiterten Verläufen im Sinne einer Verbesserung des Angebotes zu lernen*.